

Fall 10: "Einbaufall" (nach BGHZ 56, 177)

Baustoffhändler H liefert Baumaterial unter Eigentumsvorbehalt an den Bauunternehmer U mit der Maßgabe, daß U dieses Material erst nach vollständiger Bezahlung verwenden darf. Noch bevor U den Kaufpreis an H voll bezahlt hat, baut er das Material in das Haus des gutgläubigen E ein. Als U in Konkurs fällt, verlangt H den Wert des Materials von E ersetzt.

Zu Recht?

### **I. Keine vertraglichen Ansprüche des H gegen E.**

insbesondere aus abgetretenem Recht

### **II. Schadensersatzansprüche des H gegen E aus §§ 989, 990 BGB**

Voraus. für die Anwendbarkeit der §§ 987 ff. BGB:

*Eigentümer-Besitzer-Verhältnis* zwischen H und E im Zeitpunkt einer schädigenden Handlung durch E

Bedenken: Ursprünglich war H zwar Eigentümer der Baustoffe; doch hat H im Zeitpunkt des Besitzererwerbs durch E sein Eigentum gem. §§ 946, 93, 94 BGB verloren (mit dieser Begründung ein EBV ablehnend Gernhuber/Grunewald, Bürgerliches Recht, 4. Aufl., S. 171 bei einer ähnlichen Konstellation).

Bejaht man demgegenüber die Anwendbarkeit der §§ 989, 990 BGB, wenn Schadenszufügung i.S.d. § 989 BGB und EBV-Lage zeitlich zusammenfallen, so scheidet ein Anspruch aus §§ 989, 990 BGB an der *mangelnden Bösgläubigkeit des E*.

### **III. Anspruch des H gegen E aus § 823 I**

Unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit des § 823 BGB neben den §§ 987 ff. BGB jedenfalls kein Verschulden des gutgläubigen E

### **IV. Anspruch des H gegen E aus §§ 951, 812 I 1, 2. Alt. BGB**

1. Anwendbarkeit:

Kein Ausschluß des § 951 I BGB durch die §§ 987 ff. BGB:

*Im Falle der Verneinung einer EBV-Lage zwischen H und E:*  
entstehen ohnehin kein Konkurrenzproblem.

*Im Falle der Annahme einer EBV-Lage zwischen H und E:*  
stehen die §§ 987 ff. BGB der Anwendung des § 951 BGB nicht entgegen (vgl. BGH NJW 1971, 612, 614; Jauernig, 8. Aufl., § 987 Vor §§ 987-993 Rn. 14; vgl. Fall 9).

=> Anwendbarkeit des § 951 BGB

2. Voraussetzungen:

a) Rechtsverlust des H gem. §§ 946 - 950 BGB

Hier: gem. § 946 BGB - Voraussetzungen:

aa) Verbindung einer beweglichen Sache mit einem Grundstück dergestalt, daß sie gem. §§ 93 95 BGB wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird.

Hier: ist vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 94 BGB auszugehen.

bb) Rechtsfolge

Eigentumserwerb des E an den Baumaterialien des H

b) Voraussetzungen einer Ungerechtfertigten Bereicherung

Mangels Bestehen eines Leistungsverhältnisses zwischen H und E kommt nur eine Eingriffskondiktion gem. § 812 I 1, 2. Alt. BGB in Betracht.

Anspruchsvoraussetzungen:

aa) Etwas erlangt

E hat Eigentum an den Baumaterialien erlangt.

bb) durch Eingriff

Anwendbarkeit der Eingriffskondiktion

Bedenken wegen des Grundsatzes des Vorrangs der Leistungskondiktion (Subsidiaritätsgrundsatz):

"Ein Anspruch wegen Bereicherung in sonstiger Weise ... kann ... nur dann entstehen, wenn der Bereicherungsgegenstand dem Empfänger überhaupt nicht, also von niemandem geleistet worden ist" (BGHZ 40, 272, 278).

(1) Erlangung des Bereicherungsgegenstandes durch Leistung des U

Obwohl kein rechtsgeschäftl. Eigentumserwerb des E von U vorliegt, basiert dieser auf einer Leistung des E

(so die wohl h.M. für entsprechende Fallkonstellationen: BGHZ 56, 228, 239 ff.; Erman/Hefermehl, 8. Aufl., § 951 Rn. 5; Gernhuber/Grunewald, Bürgerliches Recht, 4. Aufl., S. 171; Loewenheim, Bereicherungsrecht, 1989, S. 63 m.w.N.; a.A. etwa Huber, JuS 1970, 342, 346, der darauf abstellt, daß der Bauunternehmer dem Bauherrn lediglich Besitz an den Materialien leiste):

=> Die Leistung des Bauunternehmers U umfaßt auch den Einbau der Materialien und damit den Eigentumserwerb zugunsten des E.

(2) Konsequenz: Ausschluß der Eingriffskondiktion?

(a) so BGHZ 56, 228, 239 ff. (für die dortige Fallkonstellation)

(b) Differenzierung der h.L. (Loewenheim, Bereicherungsrecht, 1989, S. 63 m.w.N.; offengelassen durch BGHZ 56, 228, 242; BGH NJW-RR 1991, 343, 345):

Ausgangspunkt: Es besteht kein Unterschied zwischen dem *unmittelbaren Einbau von Baumaterial durch den Bauunternehmer* und dem Fall, *daß der Leistungsempfänger das Baumaterial zunächst rechtsgeschäftlich gem. §§ 929, 932 ff. BGB erwirbt und dann selbst einbaut.*

Übertragung der in diesen Vorschriften angeordnete Eigentumszuweisung auf den Eigentumserwerb nach §§ 946 ff. BGB (Lehre vom gesetzl. Wertungsmodell)

*Konsequenz der h.L.:* Hätte Leistungsempfänger rechtsgeschäftlich vom Bauunternehmer Eigentum erwerben können, so verbleibt es beim Vorrang der Leistungskondiktion.

Hätte der Leistungsempfänger - wegen mangelnder Gutgläubigkeit oder Abhandenkommen der Baumaterialien - rechtsgeschäftlich kein Eigentum gem. §§ 929, 932 ff. BGB erwerben können (oder hat der Leistungsempfänger unentgeltlich erworben [Wertung des § 816 I 2 BGB]), ist trotz eines Leistungsverhältnisses der Weg zur Eingriffskondiktion eröffnet.

Hier: unter Zugrundelegung der h.L. -

mangels Bösgläubigkeit des E, mangels Abhandenkommen der Baumaterialien und mangels unentgeltlichen Erwerbs durch E:

keine Anwendbarkeit der Eingriffskondiktion; es verbleibt beim Grundsatz des Vorrangs der Leistungskondiktion.

=> kein Anspruch aus §§ 951, 812 I 1, 2. Alt. BGB